

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1972/6/22 130s57/72

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 22.06.1972

Norm

StPO §125 StPO §126 Abs1 A

Rechtssatz

Der Umstand, daß der psychiatrische Sachverständige erst während der Vernehmung des Angeklagten zur Hauptverhandlung erscheint, begründet keinen Mangel der Begutachtung oder Befundung, zumal wenn der Angeklagte die vor Erscheinen des Sachverständigen vorgebrachte Darstellung in dessen Gegenwart wiederholt.

Entscheidungstexte

• 13 Os 57/72 Entscheidungstext OGH 22.06.1972 13 Os 57/72

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1972:RS0097377

Zuletzt aktualisiert am

07.08.2008

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE between the model} \textit{JUSLINE } \textbf{@} \textit{ ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \textit{www.jusline.at}$